

**Umweltbaubegleitung  
zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5)  
im Windpark Vechtaer Mark Nord  
Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2**

**Konzeption zur Abstimmung mit dem Landkreis Vechta,  
Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Naturschutz**

**1. Anlass**

Für die Errichtung der WEA 5 im Windpark Vechtaer Mark liegen die Genehmigung des Landkreises Vechta vom 29.07.2021 und der (Teil-) Abhilfebescheid vom 02.02.2022 vor.

Im Genehmigungsbescheid des Landkreises sind naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen zur Umweltbaubegleitung der Bauphase enthalten.

Das Konzept über Umfang und Ziel der Umweltbaubegleitung wird hiermit für die weitere Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

**2. Leistungen zur Umweltbaubegleitung gemäß den Naturschutz- und artenschutzrechtlichen Auflagen / Nebenbestimmungen**

Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen.

Basis für die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind insbesondere die im Genehmigungsbescheid des Landkreises vom Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Natur und Umweltschutz in den Nebenbestimmungen ab Nr. 40 aufgeführten Auflagen, die sich auf die Umweltbaubegleitung beziehen.

## 2.1 Zu B. Allgemeiner Artenschutz

### Bestimmungen zur Umweltbaubegleitung für Brutvögel und Fledermäuse (Ziffer 44 B-01.1, 45 B-02.1 der Nebenbestimmungen)

1. Unmittelbar vor der Durchführung von Rodungsarbeiten und Gehölzarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermauspotenzial, erforderlichenfalls mittels Endoskopie, zu überprüfen.
2. Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiersnutzung.
3. Gemäß der Auflagen/Nebenbestimmungen gilt die Maßgabe, dass Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03 – 31.08 durchzuführen sind. Abweichungen vom Baufenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Gründe zur Abweichung hat der Antragsteller darzulegen. Durch die Umweltbaubegleitung ist fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.
4. Die Überprüfungsergebnisse sind jeweils in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen

### Umsetzung der Nebenbestimmungen zu B. Allgemeiner Artenschutz

- Zu 1. Der Gehölzrückschnitt wird in der 8 KW abgeschlossen. Die Überprüfung der Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermauspotenzial erfolgte am 04.02.2022. Das Protokoll des Ortstermines liegt bereits vor.
- Zu 2.: Nach den Ergebnissen der Gehölzüberprüfung wird ein Höhlenbaum beseitigt. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten potenziell betroffener Quartiers- bzw. Bruthöhlenqualitäten für Fledermäuse bzw. Vögel schlägt die ökologische Baubegleitung die Installation von Quartiers- bzw. Nisthilfen vor.<sup>1</sup> (drei Fledermauskästen für Baum bewohnende Fledermausarten wie Abendsegler oder Rauhauffledermäuse sowie eine Großraum - und Halbhöhle für höhlenbrütende Vogelarten)
- Die Installation soll bis Mitte März erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermausaison bzw. Brutzeit nutzbar sind.
- Die Umsetzung dieser Empfehlung bis etwa Mitte März wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung dokumentiert.

---

<sup>1</sup> drei Fledermauskästen für Baum bewohnende Fledermausarten wie Abendsegler oder Rauhauffledermäuse sowie eine Großraum - und Halbhöhle für höhlenbrütende Vogelarten

Zu 3.: Als bauvorbereitende Maßnahme ist der zur Baufeldfreimachung notwendige Gehölzschnitt bis zum 28.02.2022 abgeschlossen (s.o.).

Als weitere bauvorbereitende Maßnahme werden die Baubereiche (Wege, Fundamente, Lagerflächen, sonstige temporäre Bauflächen) bis zum 28.02.2022 gegrubbert.

Die Errichtung der Wege, der Fundamentbau, die Errichtung der WAE selbst und vergleichbare Maßnahmen können gemäß (Teil-) Abhilfebescheid vom 02.02.2022 innerhalb des Zeitraumes vom 01.03 bis 31.08 erfolgen.

Zur Vergrämung werden die Bereiche ab dem 01.03 in Abständen von  $\leq 5$  Tagen regelmäßig maschinell befahren. Aufkommender Bewuchs wird niedrig gehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das bauvorbereitende Grubbern in Verbindung mit der nachfolgenden Vergrämung (maschinelle Befahrung, Kurzhaltung der Vegetation) die Attraktivität der Flächen für Bodenbrüter gering bleibt und keine Brut stattfindet.

Eine Überprüfung der örtlichen Vogelvorkommen erfolgt zu Beginn der Brutperiode Ende März/Anfang April.

Soweit danach Maßnahmen zum Schutz besetzter Vogelniststätten oder zum Schutz vor erheblichen Störungen erforderlich werden, werden diese mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung abgestimmt.

Zu 4.: Die Überprüfungsergebnisse zu 1. (bereits vorliegend), zu 2. (Umsetzung der Quartiers- bzw. Nisthilfen) und zu 3. (Überprüfung der Vorkommen der Brutvorkommen zur Baufeldfreimachung, erforderlichenfalls Vergrämung) werden dokumentiert. Die Dokumentation wird dem Naturschutzamt vorgelegt.

Die örtlichen Überprüfungen zum Artenschutz und die Dokumentation werden von Marina Steiner (M.Sc. Landschaftsökologie) oder einer qualifizierten Fachvertretung durchgeführt.

## **2.2 Zu D. Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt**

### **Bestimmungen zur Umweltbaubegleitung für Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt (Ziffer 48 D-03, D-04, D-05 der Nebenbestimmungen)**

1. Während der Bauphase sind Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Soweit Beeinträchtigungen oder Schädigungen nicht vermieden werden konnten, ist nach Abschluss der Arbeiten unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes der ursprünglicher Zustand schnellstmöglich wieder herzustellen.
2. Die Einrichtungen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile haben ausschließlich auf den im LBP vom 15.12.2020 dargestellten Flächen zu erfolgen. Etwaige Abweichungen sind vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
3. Der spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der WEA vorzunehmende vollständige Rückbau der temporären Hilfs-, Lager- und Montageflächen Flächeninanspruchnahmen ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
4. Die durchgeführten Maßnahmen zur Umweltbaubegleitung werden dokumentiert und die Dokumentation wird dem Umweltamt vorgelegt.

### **Umsetzung der Nebenbestimmungen zu D. Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt**

- Zu 1. Für die Herstellung der Wege und Kranstellflächen in einem Zeitraum ab April/Mai 2022 wird ein Zeitraum von etwa 16 Wochen veranschlagt. Der Schutz der Vegetationsflächen wird anfangs 1 x wöchentlich und im weiteren Verlauf etwa 10 bis 14 täglich mit insgesamt 12 örtlichen Terminen begleitet.
- Der Fundamentbau ab September / Oktober 2022 wird voraussichtlich mit 2 Terminen begleitet.
- Für den Turmaufbau ab November 2022 und die Anlieferung und Montage der Gondelkomponenten werden voraussichtlich jeweils 2 Terminen beansprucht.
- Zu 2. Die Einhaltung der für die Einrichtungen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile vorgesehenen Flächen wird im Zuge der vorstehend unter Nr. 1 genannten Termine überprüft.

- Zu 3. Die Begleitung des innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der WEA vorzunehmenden Rückbau der temporären Flächeninanspruchnahmen ist mit mindestens 3 Terminen vorgesehen.
- Zu 4. Die Ergebnisse der durchgeführten Ortstermine werden jeweils dokumentiert und dem Umweltamt unaufgefordert zugesandt.

Die Ortstermine und die Dokumentation zu D werden von Stefan Beneke (Dipl. Landschaftsökologie) oder einer qualifizierten Fachvertretung durchgeführt.

### **3 Sonstiges**

Erkennbarer Handlungsbedarf wird umgehend vor Ort oder telefonisch mit der zuständigen Bauleitung bzw. dem Auftraggeber beraten.

Die Umweltbaubegleitung wird sich nach den aus dem Bauprozess ergebenden Anforderungen entsprechend flexibel gestalten.

Die nach den Anforderungen der Wasserwirtschaft vorzusehende bodenkundliche Baubegleitung ist nicht Gegenstand der Umweltbaubegleitung.

Oldenburg, den 25.02.2022

Johannes Ramsauer (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

NWP Planungsgesellschaft mbH